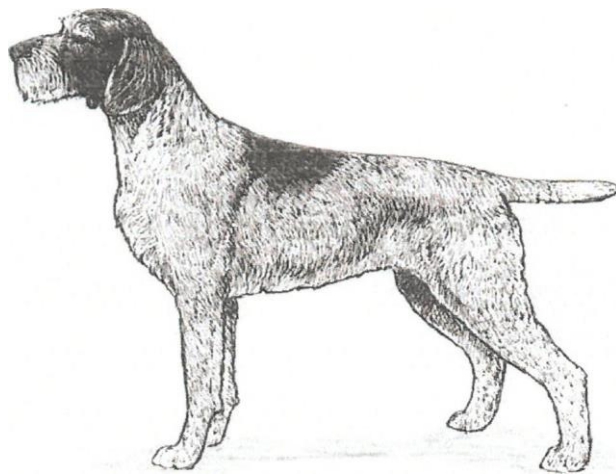


Club Cesky Fousek- Böhmisches Rauhbart e. V.  
Mitglied im VDH und JGHV

## Zuchtrichterordnung



# **Inhalt**

Präambel

§ 1 Organisation des Zuchtrichterwesens im CCF

§ 2 Aufgabenstellung des Zuchtrichters

§ 3 Voraussetzungen und Werdegang zum Formwertrichter

§ 4 Werdegang zum Zuchtrichter

§ 5 Ahndung von Verstößen

Die Zuchtrichterordnung des Club Cesky Fousek — Böhmisches Rauhbart e.V. (CCF) regelt das interne Zuchtrichterwesen im CCF.

Die Zucht des Cesky Fousek (CF) ist leistungsbezogen und am Einsatz der Hunde als vielseitiger Jagdgebrauchshund ausgerichtet. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die allgemeinen Zuchtrichter- und Ausstellungsordnungen des VDH (Stand 02.12.2021) sind entsprechend modifiziert und ergänzt worden und sind im Übrigen so auszulegen, dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des CF der absolute Vorrang eingeräumt wird.

## A. Allgemeiner Teil

### § 1 Organisation des Zuchtrichterwesens im CCF

#### 1. Zuchtrichterobmann

Entsprechend der VDH Zuchtrichterordnung ist der CCF verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (ZRO) zu berufen, der die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des CCF vertritt.

Der Zuchtrichterobmann prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt des

Zuchtrichters erfüllt. Er lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Dem ZRO obliegt die Durchführung von Zuchtrichtertagungen. Zuchtrichterobmann kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse CF sein.

#### 2. Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des CCF setzt sich aus drei anerkannten Spezialzuchtrichtern zusammen, diese werden vom ZRO vorgeschlagen und durch den geschäftsführenden Vorstand des CCF berufen. Vorsitzender des ZRA ist der ZRO des CCF. Dem ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder von diesem bestimmte Personen beratend angehören. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

#### 3. Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Bestimmungen der VDH Zuchtrichterordnung (Stand 02.12.2021) sind auch im CCF anzuwenden, soweit die Zuchtrichterordnung des CCF nichts anderes bestimmt.

### § 2 Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Innerhalb des CCF wird unterschieden zwischen:

1. Zuchtrichter (Spezialzuchtrichter im Sinne des VDH) Spezialzuchtrichter sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des CCF, auf Veranstaltungen des VDH und auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse CF zu richten. Spezialzuchtrichter bedürfen der Anerkennung des VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste.

#### 2. Formwertrichter/Spezialzuchtrichteranwärter

Formwertrichter sind mögliche Bewerber für eine Ernennung zum Spezialzuchtrichter. Der CCF kann nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Formwertrichter ernennen, die dem Spezialzuchtrichteranwärter gemäß VDH-Zuchtrichterordnung gleichzusetzen sind.

Formwertrichter sind berechtigt, zuchtausschließende Mängel festzustellen und auf internen

Ausstellungen und Prüfungen des CCF Bewertungen entsprechend der Zu

Ausstellungsordnung vorzunehmen, auch zuchtzulassende Formwertnoten zu erteilen. Sie sind nicht befugt, auf Ausstellungen des VDH als Richter tätig zu sein oder auch sonst international gültige Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel zu vergeben.

### § 3 Voraussetzungen und Werdegang zum Formwertrichter

1. Voraussetzung für die Anwartschaft und generell für jede Tätigkeit als Zuchtrichter für die Rasse CF ist
  - a) die Mitgliedschaft im CCF
  - b) die Anerkennung als Leistungsrichter
2. Die Bewerbung als Formwertrichter mit Nachweis der formellen Voraussetzungen erfolgt über den Klubvorsitzenden, den Zuchtwart des CCF oder den geschäftsführenden Vorstand an den ZRO. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichterausschuss. Der CCF führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird. Der Anwärter erhält einen Zuchtrichteranwärterausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu vermerken sind.
3. Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers. Ein Bewerber für die Tätigkeit als Formwertrichter hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen:
  1. Drei Anwartschaften auf drei verschiedenen Ausstellungen unter wenigstens zwei verschiedenen Richterobleuten.
  2. Über die beiden ersten Anwartschaften ist ein Bericht anzufertigen und dem Richterobmann zur Beurteilung und Weiterleitung an den ZRO des CCF zu übermitteln.
  3. Auf der dritten Ausstellung sind zusätzlich wenigstens drei verschiedene CF Hunde selbstständig schriftlich zu beurteilen. Die Bewertungsbögen des Richteranwärters gehen zusammen mit den offiziellen Bewertungsbögen der Richtergruppe an den ZRO des CCF.
  4. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Pflicht ist wenigstens die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des CCF oder an einem Zuchtrichter-Lehrgang des VDH.
4. Ernennung zum Formwertrichter
  1. Der ZRA kann einen Bewerber, der die vorstehenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat, zum Formwertrichter und damit zum Anwärter für die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter ernennen, wenn er zusätzlich
    - a) Kenntnisse in Anatomie und Genetik des Hundes
    - b) Kenntnisse des Rassestandards und der Zuchtordnung des CCF
    - c) Kenntnisse der Aufzucht und Haltung von Hunden
    - d) Kenntnisse der relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nachgewiesen hat.Der Nachweis wird in der Regel in einem Gespräch mit dem ZRA erbracht

### § 4 Werdegang zum Zuchtrichter (Spezialzuchtrichter für die Rasse Cesky Fousek)

1. Voraussetzung für die Berufung als Formwertrichter/Spezialzuchtrichter/anwärter:  
Der ZRA des CCF kann einen Anwärter zu einer Prüfung zum Spezialzuchtrichter zulassen,  
Ein Anspruch auf die Annahme zu dieser Prüfung besteht nicht. Als Bewerber für den Werdegang zum Spezialzuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied im CCF ist
- b) wer mindestens 3 Hunde auf Zucht und Leistungsprüfungen (VJP, HZP, VGP u. VswP) geführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen
- c) wer mehrere selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene Hunde erfolgreich auf Prüfungen oder Ausstellungen des CCF oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat
- d) wer sich wenigstens dreimal als Zuchtschausekretär und — oder als Formwertrichter auf einer Ausstellung erfolgreich betätigt hat. Die Annahme kann frühestens ein Jahr nach Beginn dieser Tätigkeiten erfolgen
- e) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen oder an vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat
- f) die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit der Tätigkeit als Formwertrichter erbracht werden.
- g) wer im Verlauf seiner Ausbildung mindestens 30 Hunde eigenständig beurteilt hat

2. Vorprüfung gemäß VDH-Zuchtrichterordnung  
Die in der VDH-Zuchtrichterordnung vorgesehene Vorprüfung für Spezialzuchtrichteranwälter kann entfallen, wenn der Bewerber als Verbandsrichter mehr als drei Jahre auf Anlage- und Leistungsprüfungen der Rasse CF gerichtet hat.
3. Ausbildung zum Zuchtrichter/Spezialzuchtrichter für die Rasse CF. Der praktische Teil der Ausbildung entsprechend der VDH Zuchtrichterordnung erfolgt während der Tätigkeit als Formwertrichter bzw. Spezialzuchtrichteranwalt. Die Nachweise gemäß dieser Ordnung können entsprechend angerechnet werden. Der Spezialzuchtrichteranwalt ist im Rahmen seiner Ausbildung verpflichtet, an Zuchtrichterveranstaltungen des CCF sowie an Zuchtrichteranwalt-Lehrgängen des VDH teilzunehmen.
4. Ernennung zum Zuchtrichter/Spezialzuchtrichter für die Rasse CF.  
Nach erfolgreichem Abschluss der theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichteranwältern“ ernennt der Vorstand des CCF auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezialzuchtrichter. Die Ernennung wird erst wirksam nach der Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Bewerbers in die VDH-Richterliste. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezialzuchtrichter eine Ernennungsurkunde des CCF sowie einen Richterausweis des VDH. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig, darunter mindestens zwei Zuchtrichtertätigkeiten auf internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden.

## § 5 Ahndung von Verstößen

- 1 Verstöße eines Zuchtrichters gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.

2. Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen.
3. Die Verfolgung Ahndung von Verstößen obliegt bei Formwertrichtern und Spezialzuchtrichtern des CCF dem CCF. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
4. Die Voruntersuchung führt der CCF-ZRA Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand des C.CE weiter.  
Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung nachstehend aufgeführte Entscheidungen treffen:
  - a) Einstellung
  - b) Verweis
  - c) befristete Sperre bis zu 2 Jahren
  - d) befristete Sperre über 2 Jahre mit Auflagen
  - e) Streichung von der RichterlisteEntscheidungen des CCF werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der CCF hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist von der Maßnahme zu unterrichten.
5. Rechtsmittel  
Gegen die Entscheidung des CCF Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung das CCF-Vereinsgericht anrufen.
6. Die Zuständigkeit bei
  - a) Zuchtrichter und Formwertrichtern die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen tätig sind
  - b) Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie Spezial-Zuchtrichtern für direkt vom VDH betreute Rassen liegt beim VDH-Vorstand.
7. Für alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle ist der VDH zuständig.

Die CCF Zuchtrichterordnung wurde auf Beschluss der CCF-Mitgliederversammlung am 21.2.2016 geändert und tritt mit Eintragung durch das AG Aurich in Kraft Eingetragen vom AG Aurich am 30.06.2016